

der ds-Zuschlag bloß das bietet, was der redliche Handel zur Wahrung seines Bestehens und seines Daseinsrechts braucht, kann gegen einen Händler, der billiger verkauft, mit Erfolg eine Sperre angeordnet oder den Firmen ein Rechtsnachteil angedroht oder zugefügt werden, die unter Nichtachtung der verhängten Sperre den verfemten Händler beliefern.

Alles das ist in weitesten Kreisen der Gewerbetreibenden längst bekannt. Um so befremdlicher erscheint die Begründung, die der Fabrikantenverband seiner Abkehr von den Verhandlungen gegeben hat. Dieser Schritt legt den Organisationen der Juweliere und Uhrmacher den Entschluß nahe, durch Abkommen

unter sich Abhilfe zu schaffen. Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg, wenn es nicht deren mehrere gibt.

Wenn die Juweliere und Uhrmacher in ihrer ganz überwiegenden Mehrheit darüber einig sind, nur dort ihre Waren zu beziehen, wo man ihren Interessen und Wünschen die gebührende Rücksicht entgegenbringt, so wird weder ein Zivilgericht noch der Reichswirtschaftsminister oder das Kartellgericht dagegen einschreiten können. Bestrebungen zur Sicherung existenzbedingender Preise und gar auf einem Gebiet, das der Versorgung der Bevölkerung mit dem Lebensnotwendigen ganz fern liegt, können nur die Unterstützung der Behörden ebenso wie die aller gerecht und billig Denkenden finden. (1/756)

Besteckpreisfrage und Silberwarenfabrikanten

Im Anzeigenteil der UHRMACHERKUNST Nr. 11, S. 8, veröffentlicht der Silberwarenfabrikanten-Verband einen Bericht über seine letzte Mitgliederversammlung. Aus dem Bericht geht das Bestreben der Fabrikanten hervor, Deckung zu suchen und zwar hinter Gesetzen, die ihnen seit 5 Jahren bekannt sind. Man glaubt jetzt vor den unbequemen Fragen gesichert zu sein — doch damit ist es nichts. Nach wie vor fragt der Einzelhandel, warum die Fabrikanten stets schnell einig und bereit sind, wenn sie sich selbst sichern können und warum sie sich wundern und Ausflüchte machen, wo es gilt, auch für den Einzelhandel eine Grundlage für das Besteckgeschäft zu schaffen. Zu dem Bericht ist zu sagen:

Der Beschluß zu A stützt sich auf ein Urteil des Kartellgerichts, das nicht etwa, wie man nach den Angaben des Silberwarenfabrikanten-Verbandes annehmen muß, „erstmalig“ die Kartellverordnung wirksam werden ließ, und das vor allem auch keine grundsätzliche Änderung der bisherigen Anschauung des Kartellgerichts ergeben hat. Es handelt sich vielmehr dabei um die Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen einen Zementverband, der vom Reichswirtschaftsminister wiederholt auf die Innehaltung von Formalvorschriften der Kartellverordnung hingewiesen wurde, sich aber trotzdem über diese hinwegsetzt und daher mit einer Ordnungsstrafe belegt wurde.

Es muß wirklich überraschend wirken, daß jetzt plötzlich der Silberwarenfabrikanten-Verband seine neuerliche Ablehnung unserer berechtigten Forderungen mit einem Urteil des Kartellgerichtes begründet, das keine Änderung des bisherigen Rechtsstandpunktes geschaffen hat, das vor allem in keiner Weise die Verhängung der Sperre in einem bestimmten Falle als unzulässig bezeichnete, ja, das nicht einmal sich damit befaßte, ob auf Antrag eines Verbandes eine Sperre verhängt werden sollte oder nicht. Sachlich ergibt die vom Silberwarenfabrikanten-Verbande herangezogene Entscheidung des Kartellgerichts nichts, was für den Beschluß des Silberwarenfabrikanten-Verbandes eine neue Grundlage geschaffen hätte. Auch das in den Punkten 1 und 2 Gesagte ist ebenfalls nicht, wie man glauben sollte, etwas Neues, sondern nur der kurze Inhalt der beiden ersten Absätze des § 9 der sogenannten Kartellverordnung, die bereits im November des Jahres 1923 in Kraft getreten ist und daher doch den Führern von Wirtschaftsverbänden seit mehr als 5 Jahren bekannt sein sollte.

Es scheint so, als ob jedesmal vor wichtigen Versammlungen der Silberwarenfabrikanten von außen her Momente auftauchen, die den Fabrikantenverband wider Willen in einem Sinne beeinflussen, an den man anfänglich wohl nicht gedacht hatte. Bei der Besprechung der

Fabrikanten am 20. Januar in Frankfurt a. M. sah man sich auf Grund eines Schreibens, das dem Silberwarenfabrikanten-Verband von einem Juwelier zugegangen war, seitens der Fabrikanten zu der Erklärung verpflichtet, daß unser Vorgehen bzw. die von uns gewählte Lösung „gesetzlich unzulässig“ wäre, weil diese gegen den § 100 q der Reichsgewerbeordnung verstoßen solle. Daß dies nicht der Fall war und ist, hat sich in der Zwischenzeit ergeben.

Jetzt plötzlich tauchte 2 Tage vor der zum 2. März angesetzten Sitzung der Silberwarenfabrikanten eine Zeitungsnotiz, aus ganzen neun Zeilen bestehend, auf, die diesmal von den Fabrikanten als Beweis dafür herangezogen wird, daß unsere Forderung unmöglich wäre, weil dem Bestimmungen der Kartellverordnung entgegenstehen sollen. In dem Briefe der Fabrikanten heißt es demgemäß: „damit ist die Voraussetzung für die Erfüllung der Wünsche des Reichsverbandes überhaupt nicht mehr gegeben.“

Genau so wenig wie die Begründung am 20. Januar ist auch die vom 2. März stichhaltig. Um von vornherein dem Einwand zu begegnen, daß wir etwa einseitig unsere Mitglieder unterrichten bzw. beeinflussen wollen, haben wir einen Juristen gebeten, einerseits über die von den Fabrikanten angeschnittene Frage sich zu äußern. Wir verweisen auf den nachstehenden Artikel des Herrn Justizrat Dr. Boerne.

Im Zusammenhang mit dieser Frage müssen wir vor allem darauf hinweisen, daß der Vor-

Die ganze Familie

**Sohn und Tochter
Vater und Mutter**

besuchten unsere Verkaufskurse.

Der Erfolg:

Hoffnungsfreudige Arbeit,
Umgestaltung des Geschäftes,
Verwirklichung der Ideen
und seit 1926 bis jetzt doppelter Umsatz.

Die Kosten haben sich gelohnt!

Melden Sie sich zum nächsten Kursus
an, auch Sie kommen auf Ihre Kosten